

Die übrige Mannschaft, soweit ihre Bestimmung nicht späterhin bezeichnet wird, gehört zum Wassertragen und steht überhaupt zur Disposition des Feuerkommandanten, auch die Dienstboten gehören in diese Klasse.

§ 3. Zu schnellem Beistand bei auswärtigem Brandunglück wird in jeder Gemeinde eine Hilfsabtheilung gebildet, welche in den kleinern Gemeinden aus 2, in den grössern hingegen aus 3 Sektionen zu bestehen und alljährlich abzuwechseln haben. Die Stärke dieser Hilfsabteilung darf nicht geringer als ein Drittheil, aber auch nicht über die Hälfte der im § 1 angeführten feuerdienstpflichtigen Mannschaft sein.

In diese Hilfskompagnie ist zwar zum Voraus die oben unter lit. a bezeichnete Mannschaft einzutheilen, jedoch unter der Vorsicht, dass immer ein Theil derselben auf den Fall eigenen Unglücks davon befreit bleibe.

§ 4. Alle Pferdebesitzer sind verpflichtet, ihre Pferde zum Feuerdienst herzugeben. Weigerung unverzüglicher Abgabe wird strenge bestraft, dagegen ist die Gemeinde für jede denselben ohne des Eigenthümers persönliches Verschulden zugehende Beschädigung zum Schadenersatz verbunden.

§ 5. Für jede Klasse der Lösch- und Hilfsmannschaft sind die Plätze zu bestimmen, auf denen sie bei entstehendem Feuerlärm sich schleunig und ohne erst nach dem Feuer zu laufen, versammeln.

§ 6. Die Leitung und Aufsicht der Löschanstalten führen bei einem Brande:

1. der Feuerkommandant. Dieser hat unter Oberaufsicht des Gemeinderathes und der Feuerkommission den unmittelbaren Oberbefehl über sämtliche einheimische und fremde Hilfsmannschaft, ordnet und dirigirt alle Massregeln, die er zur Dämpfung des Feuers am zweckmässigsten findet. Er wird vom ständigen Gemeinderathe gewählt und trägt bei seinen Amtsfunktionen ein äusserliches Abzeichen.
2. Der Kommandantenstellvertreter. Unter dessen Befehl steht die Hilfsmannschaft, und er führt die specielle Aufsicht über die zu den Spritzen und übrigen Löscheräten verordnete Mannschaft. In Abwesenheit des Commandanten nimmt er auch dessen Stelle ein.
3. Der Spritzenmeister dirigirt mit Beihilfe des Schlauchführers das Wendrohr und die Schläuche.